
Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV)

vom 06.04.2016 (Stand 03.05.2019)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10a und folgende des Gesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

eingesehen die Artikel 13 und folgende des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (KUSG);

auf Antrag des mit dem Umweltschutz beauftragten Departements,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt im Kanton die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Anwendung des USG, der UVPV und des KUSG.

Art. 2 Umweltschutzfachstelle

¹ Die mit dem Umweltschutz beauftragte Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) ist die Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV.

² Sie sorgt für eine rechtzeitige Abstimmung mit der Behörde im massgeblichen Verfahren und berät die andern Dienststellen.

³ Sie kann für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes Richtlinien erlassen (Art. 10 Abs. 2 UVPV).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

814.100

Art. 3 Koordination

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren sorgt für die Koordination der Verfahren.

² Die Koordinationstätigkeit der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren berührt die durch die Umweltschutz- und Sondergesetzgebung den Behörden und Dienststellen übertragenen Aufgaben nicht.

³ Ein interdepartementaler Ausschuss überwacht die Ausarbeitung von Richtlinien und Koordinationsmitteln. Dieser Ausschuss besteht aus den Chefs der Rechtsabteilung der Staatskanzlei (Präsident), der für Raumplanung zuständigen Dienststelle und der für Umweltschutz zuständigen Dienststelle.

Art. 4 Massgebliches Verfahren - Mehrstufige UVP

¹ Der Anhang zu diesem Reglement bezeichnet die massgeblichen Verfahren, in welchen die UVP für Anlagen, die im kantonalen Befugnisbereich stehen, durchzuführen ist.

² Vorverfahren sind keine massgeblichen Verfahren.

³ Falls der Anhang eine mehrstufige UVP vorsieht, wird in der zweiten Stufe nur geprüft, was in der ersten Stufe nicht abschliessend entschieden wurde.

Art. 5 Sondernutzungspläne

¹ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ist die UVP im Rahmen der Sondernutzungsplanung durchzuführen, wenn die Umweltauswirkungen dieser Planung hinreichend bestimmt werden können (Art. 5 Abs. 3 UVPV).

2 Erstellung des Berichtes

Art. 6 Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Sobald ein der UVP unterstelltes Projekt geplant wird, tritt der Gesuchsteller in Kontakt mit der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren, welche ihn über die anwendbaren Richtlinien sowie über die zu konsultierenden Behörden und Dienststellen aufklärt.

² Die Dienststelle beurteilt die Voruntersuchung und das Pflichtenheft innert 60 Tagen nach Eingang aller nötigen Unterlagen und leitet es mit ihren Bemerkungen an die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren weiter, welche den Gesuchsteller informiert.

Art. 7 Bericht

¹ Der Bericht wird vom Gesuchsteller gemäss den Anforderungen der Artikel 9 und 10 der UVPV, dem vorher bestimmten Pflichtenheft, dem Ergebnis der Voruntersuchung und den Richtlinien der Dienststelle erarbeitet.

² Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

3 Massgebliches Verfahren**Art. 8** Vorbereitung der Prüfung

¹ Im Einvernehmen mit der Dienststelle gewährleistet die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren die Koordination der Vorarbeiten im Sinne von Artikel 14 UVPV. Sie bestimmt die Anzahl Exemplare des Berichts, die der Gesuchsteller von der Einleitung des massgeblichen Verfahrens an zu unterbreiten hat.

² Die Verfahren für Sonderbewilligungen im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 UVPV und 6 KUSG werden gemäss den Vorschriften der Spezialgesetzgebung gleichzeitig von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren eingeleitet und öffentlich aufgelegt.

Art. 9 Zugänglichkeit des Bericht

¹ Bei der im massgeblichen Verfahren vorgesehenen öffentlichen Auflage muss der Bericht eingesehen werden können. Bei fehlender öffentlicher Auflage sorgt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren für die in Artikel 15 UVPV vorgesehene Zugänglichkeit des Berichts.

² Die öffentliche Auflage macht auf die Existenz des Berichts, den Ort der Einsichtnahme sowie die Minimaldauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufmerksam.

814.100

³ Jeder Interessierte kann den Bericht einsehen und gegen Bezahlung Fotokopien anfertigen lassen. Vorbehalten bleiben Entscheide und Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht und über den Schutz der Privatinteressen, insbesondere Artikel 16 Absatz 3 UVPV.

Art. 10 Anordnungen der zuständigen Behörde

¹ Anordnungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind (insbesondere Art. 16 UVPV), trifft die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren gemäss Artikel 4 dieses Reglements.

² Bei Expertisen können die Interessierten zur Wahl der Experten ihre Meinung abgeben; die Beteiligten können sich zum Ergebnis der Expertise äussern.

³ Gegen diese Verfügungen kann im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Beschwerde erhoben werden.

Art. 11 Anhörung des Bundes

¹ Bevor die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Verfügung zu Anlagen trifft, die im Anhang zu diesem Reglement mit zwei Sternchen versehen sind, verlangt sie vom Bundesamt die summarische Beurteilung gemäss Artikel 12 Absatz 3 und stellt ihm die Dokumente gemäss 14 Absatz 4 UVPV zur Verfügung.

4 Beurteilung - Entscheid

Art. 12 Beurteilung des Berichts

¹ Die Dienststelle beurteilt, im Sinne von Artikel 13 UVPV, den Bericht innert 60 Tagen nach Eingang der Vormeinungen der betroffenen Dienststellen und allfälliger Expertisen.

² Die Dienststelle untersucht, ob die Angaben im Bericht vollständig und richtig sind. Falls notwendig, und auf Verlangen der betroffenen Dienststellen, fordert die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren fehlende Daten oder Unterlagen an.

³ Die Dienststelle beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Umweltschutz entspricht (Art. 3 UVPV).

⁴ Sie äussert sich zu voneinander abweichenden Vormeinungen und stellt die Anträge gemäss Artikel 13 Absatz 4 UVPV.

Art. 13 Koordination der Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren

¹ Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt. Dieses Modell gilt analog für nicht UVP-pflichtige Projekte, welche mehrere kantonale Bewilligungen erfordern.

² Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, fällt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, aber gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 14 Entscheid

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren prüft anhand der in Artikel 17 UVPV bezeichneten Grundlagen die Verträglichkeit des Projekts mit den umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Sie berücksichtigt die Ergebnisse dieser Prüfung, wenn sie über ein Baugesuch, eine Plangenehmigung, eine Konzessionserteilung, eine Betriebsbewilligung oder über die Genehmigung von Nutzungsplänen zu befinden hat.

³ Gegebenenfalls setzt sie die für die Verwirklichung des Projekts geltenden Bedingungen oder die vom Gesuchsteller zu erfüllenden Auflagen fest.

⁴ Soll eine Anlage subventioniert werden, ist das Projekt vor dem kantonalen Entscheid der für die Subventionierung zuständigen Bundesbehörde vorzulegen.

⁵ Kantonale Behörden, die befugt sind, Subventionen für den Bau oder die Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen zu sprechen, fällen ihren Entscheid erst, wenn die UVP abgeschlossen ist und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse. Sie überweisen die Subventionen nur, wenn das Projekt gemäss den Auflagen des Entscheids realisiert ist.

814.100

Art. 15 Veröffentlichung

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren teilt im Amtsblatt mit, dass sie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung einen Entscheid getroffen hat. Sie gibt bekannt, wo ihr Entscheid, die Teilentscheide und die Unterlagen gemäss Artikel 20 Absatz 1 UVPV während 30 Tagen eingesehen werden können.

² Die Eröffnung der Verfügung sowie die Akteneinsicht werden durch die Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens geregelt. Im Falle von gemeinsamen Einsprachen kann die Veröffentlichung als Eröffnung gelten, wobei dies im veröffentlichten Text zu vermerken ist.

5 Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 16

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach altem Recht geregelt.

² Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch das mit dem Umweltschutz beauftragte Departement des Bundes.

³ Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

A1 Anhang 1

A1.1 Massgebliche Verfahren und zuständige Behörden für die Anlagen in kantonaler Zuständigkeit, unter Vorbehalt der Verfahren und Behörden gemäss Artikel 5 des vorliegenden Reglements

Art. A1-1 Verkehr

¹¹ Strassenverkehr:

No	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
11.1	Nationalstrassen 1., 2., 3. Stufe	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

No	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
11.2	***) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe vom 22. März 1985)	Genehmigung der Strassenpläne (Art. 47 StrG)	Staatsrat
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	Genehmigung der Strassenpläne (Art. 47 StrG)	Staatsrat
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligung ¹⁾	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Wenn der Anlagetyp durch zwei Sternchen **) gekennzeichnet ist, so ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören. Für die genaue Bezeichnung der Anlagen gilt die UVPV.

¹² Schienenverkehr:

No	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 5 und 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957)	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Mio. Franken oder die einem im Anhang der UVPV beschriebenen Anlagetyp entsprechen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

¹³ Schifffahrt:

¹⁾ Artikel 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996.

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
13.3	Bootshäfen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

¹⁴ Luftfahrt:

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
14.1	Flughäfen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
14.2	Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15'000 Flugbewegungen pro Jahr	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1'000 Flugbewegungen pro Jahr	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

Art. A1-2 Energie

²¹ Erzeugung von Energie:

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
21.1	Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie sowie Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Kernbrennstoffen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
21.2	**) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von: a. mehr als 50MWth bei fossilen Energieträgern, b. mehr als 20MWth bei erneuerbaren Energieträgern, c. mehr als 20MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
21.3 (1)	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3MW: a. an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
21.3 (2)	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3MW: b. **) an den übrigen Gewässern	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: Konzessionsverfahren: Konzession oder Genehmigung (Art. 9 bis 28 des kant. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte). 2. Stufe: Plangenehmigung: Bewilligung (Art. 31 und 32 des kant. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: Konzessionsverfahren: Staatsrat. 2. Stufe: Plangenehmigung: Departement
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (ein schliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5MWth	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
21.5	...		
21.6	**) Erdöl- und Gasraffinerien	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5MW	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Wenn der Anlagentyp durch zwei Sternchen **) gekennzeichnet ist, so ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören. Für die genaue Bezeichnung der Anlagen gilt die UVPV.

²² Übertragung und Lagerung von Energie:

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
22.1	Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 (RLG), für die eine ordentliche Plangenehmigung erforderlich ist	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220kV und höhere Spannungen ausgelegt sind	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000m ³ Gas beziehungsweise 5'000m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Art. A1-3 Wasserbau

1

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3km ² mittlerer Seeoberfläche, einschliesslich Betriebsvorschriften	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Genehmigung des Ausführungsprojekts (Art. 35 des Gesetz über den Wasserbau)	Staatsrat
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000m ³ Material	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Art. A1-4 Entsorgung

1

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
40.1	Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
40.2	Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
40.3	...		
40.4	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000m ³ *	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
40.5	Deponien der Typen C, D und E *	Baubewilligung *	Gemeinderat oder kantonale Baukommission *
40.6	...		
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000t Abfällen pro Jahr, b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000t Abfällen pro Jahr, c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000t Abfällen pro Jahr	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
40.8	Zwischenlager für mehr als 5'000t Sonderabfälle	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Art. A1-5 Militärische Bauten und Anlagen

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
50.2	Logistik-Center	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
50.3	Militärflugplätze	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem im Anhang der UVPV beschriebenen Anlagentyp entsprechen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

Art. A1-6 Sport, Tourismus und Freizeit

1

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
60.1	Seilbahnen mit Bundeskonzession	Durch das Bundesrecht zu bestimmen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Bewilligung (Art. 1 der Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften)	Departement

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5'000m ² für Schneesportanlagen	Baubewilligung. Sofern die Terrainveränderungen den Bau eines Skilifts betreffen: Bewilligung (Art. 1 der Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften)	Gemeinderat oder Kantonale Baukommission. Sofern die Terrainveränderungen den Bau eines Skilifts betreffen: Departement
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000m ² beträgt	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besucher pro Tag	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Art. A1-7 Industrielle Betriebe

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.1	**) Aluminiumhütten	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Bau-bewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.2	Stahlwerke	Baubewilligung. Sofern kein Bau-bewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Bau-bewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.3	Buntmetallwerke	Baubewilligung. Sofern kein Bau-bewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Bau-bewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.5	Anlagen mit mehr als 5'000m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000t pro Jahr zur Synthese von che-mischen Produkten	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.5a	Anlagen mit einer Produkti-onskapazität von mehr als 100t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittel-wirkstoffen	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.6	Anlagen mit mehr als 5'000m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10'000t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nr. 70.5 und 70.5a	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.6a	...		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1'000t	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.9	...		

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.10	Zementfabriken	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.10a	Belagswerke mit einer Pro-duktionskapazität von mehr als 20'000t pro Jahr	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anla-gen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20t pro Tag	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsver-fahren durchge-führt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000t im Jahr	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20t pro Tag	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement
70.14	Spanplattenwerke	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30m ³ übersteigt	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeits-gesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeits-gesetzes) durch das Departement
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50t pro Tag	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeits-gesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeits-gesetzes) durch das Departement
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20t pro Tag	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeits-gesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeits-gesetzes) durch das Departement

814.100

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300kg pro m ³	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10t pro Tag	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement
70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200t pro Jahr	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungs-verfahren (Art. 9 des Arbeitsgeset-zes) durch das Departement

No	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
70.21	Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30t Fertigerzeugnissen pro Tag	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement
70.22	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement
70.23	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Baubewilligung. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement	Gemeinderat oder kantonale Baukommission. Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Plan-genehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement

Wenn der Anlagetyp durch zwei Sternchen **) gekennzeichnet ist, so ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören. Für die genaue Bezeichnung der Anlagen gilt die UVPV.

814.100

Art. A1-8 Andere Anlagen

1

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400ha, b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5ha, c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400ha	Genehmigung im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes	Staatsrat
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400ha	Genehmigung der Pläne im Sinne von Artikel 47 des Strassengesetz	Staatsrat
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000m ³	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

No	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Behörde
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV vom 7. Dez. 1998	Bei Gewährung von Beiträgen/Investitionshilfen: Massgebliches Verfahren: Genehmigung im Sinne von Artikel 54 Absatz 4 des Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes. Bei Gewährung von Krediten oder ohne Hilfe: Baubewilligung	Bei Gewährung von Beiträgen/Investitionshilfen: Staatsrat. Bei Gewährung von Krediten oder ohne Hilfe: Gemeinderat oder kantonale Baukommission
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500m ²	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000m ³	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500kW oder mehr Sendeleistung	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
80.8	...		
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³	Baubewilligung	Gemeinderat oder kantonale Baukommission

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
06.04.2016	17.06.2016	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 25/2016
20.02.2019	03.05.2019	Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.4" / "Anlagetyp"	geändert	RO/AGS 2019- 043
20.02.2019	03.05.2019	Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.5" / "Anlagetyp"	geändert	RO/AGS 2019- 043
20.02.2019	03.05.2019	Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.5" / "Massgebliches Verfahren"	geändert	RO/AGS 2019- 043
20.02.2019	03.05.2019	Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.5" / "Behörde"	geändert	RO/AGS 2019- 043

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	06.04.2016	17.06.2016	Erstfassung	BO/Abl. 25/2016
Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.4" / "Anlagentyp"	20.02.2019	03.05.2019	geändert	RO/AGS 2019- 043
Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.5" / "Anlagentyp"	20.02.2019	03.05.2019	geändert	RO/AGS 2019- 043
Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.5" / "Massgebliches Verfahren"	20.02.2019	03.05.2019	geändert	RO/AGS 2019- 043
Art. A1-4 Abs. 1, Tabelle, "40.5" / "Behörde"	20.02.2019	03.05.2019	geändert	RO/AGS 2019- 043